Noch: Anlage

- 3. Hoehfrequenzprüfgenerator mit regelbarer Ausgangsspannung, der Modulationsgrad muß dabei 20 bis 40'Vo betragen oder in geeigneter Weise regelbar sein. Die Frequenzbereiche müssen dabei so liegen, daß im Kurz-, Mittel-, Langsowie im ZF-Bereich die erforderlichen Messungen möglich sind. Die NF-Modulation muß dabei einem Röhrengenerator entnommen sein.
- RLC-Meßeinriehtung, mindestens mit den Meßbereichen:

für R-Messung 0,1 Ohm bis 10 M-Ohm, Genauigkeit plus-minus 5°/o, für C-Messung 1 pF bis 10 000 pF, Genauigkeit plus-minus 2°/o, für C-Messung 0,01 MF bis 100 MF, Genauigkeit plus-minus 10°/o, für L-Messung 10 mikro-Hy bis 10 mHy, Genauigkeit plus-minus 3°/o, für L-Messung 10 mHy bis 100 Hy, Genauigkeit plus-minus 10°/o vom jeweiligen Skalenendwert.

- Vielfachmeßgeräte für Gleich- und Wechselstrom sowie Gleich- und Wechselspannung, ähnlich Multavi, Multizett usw.
- Schaltungssammlung aller maßgebenden Firmen, außerdem Röhrenliteratur, mindestens im Umfange wie Röhren-Vademecum, dazu Fachliteratur üblicher Reichhaltigkeit.
- Abstimmwerkzeuge und Abgleichmittel in größerem Umfang.
- Die wichtigsten Prüfröhren aus der Zahlenreihe sowie die hauptsächlichsten Röhren der A-, E- und U-Rcihe.
- Mehrere Lötkolben, Prüfschnüre, Prüfglimmlampe, Prüfkondensatoren.
- 10. Mechanische Ausrüstung: Schraubstock, Bohrmaschine, 1 Satz Schraubenzieher, verschiedene Zangen, Seitenschneider, Blechschere, Pinzetten, Feilen, Kontaktfeilen, Hämmer, Meißel, Körner, Reißnadeln, Durchschläge, Spiralbohrer, Gewindeschneidzeug. Bogensäge, Zahnarztspiegel, 1 Satz Steckschlüssel, Richtplatte, Lötlampe, Schiebelehre, Mikrometer,

Schleifeinrichtung, Wickelvorrichtung für Drosseln und Transformatoren.

- Meßeinrichtung für Gleichspannurigsmessung mit innerem Widerstand, mindestens 10 000 Ohm pro Volt und mehreren Meßbereichen.
- Netzregelgerät zum Einregeln der Netzspannung auf den Sollwert, Mindestleistung 200 Volt-Ampere.

- Röhrenvoltmeter für Hoch- und Niederfrequenz, Ansprechempfindlichkeit mindestens 0,3 Volt.
- Tonfrequenzspannungsquelle zum Prüfen der NF-Empfindlichkeit.
- 15. Rechenschieber.

Umfang der Werkstattausrüstung Güteklasse III

- 1. Prüfschalttafel mit eingebautem Lautsprecher und Universalausgangstransformator, dazu ein Wattmeter oder Amperemeter oder Volt-Amperemeter, Mindestmeßbereich 10 bis 100 Volt-Ampere oder 10 bis 100 Watt.
- 2. Röhrenprüfgerät, bei welchem die Messung bei
- betriebsmäßig anliegenden Spannungen erfolgt (sogenannte Leitungsprüfer mit Messung des Gleichrichtereffektes erfüllen diese Bedingungen nicht).
 - 3. Hochfrequenzprüfgenerator mit regelbarer Ausgangsspannung, der Modulationsgrad muß dabei 20 bis 40°/o betragen oder in geeigneter Weise regelbar sein. Die Frequenzbereiche müssen dabei so liegen, daß im Kurz-, Mittel-, Lang- sowie im ZF-Bereich die erforderlichen Messungen möglich sind.
 - 4. Meßeinrichtung zum Messen von Widerständen, Kapazitäten und Induktivitäten, sogenannte RLC-Meßeinrichtung. im Umfang und Meßbereich mindestens dem "Philoskop" entsprechend.
- Vielfachmeßgerät für Gleich- und Wechselstrom sowie Gleich- und Wechselspannung, ähnlich Multavi, Multizett usw.
- Schaltungssammlung, mindestens der benden deutschen Firmen, außerdem literatur im Umfange des Röhren-Vademecums, dazu Fachliteratur üblicher Reichhaltigkeit.
- 7. Abstimmwerkzeug und Abgleichmittel.
- Mindestens 20 Prüfröhren der meistgebrauchten Typen.
- 9. Lötkolben, Prüfschnüre, Experimentierklemmen.
- 10. Mechanische Ausrüstung:

Schraubstock, Bohrmaschine, 1 Satz Schraubenzieher, verschiedene Zangen, Seitenschneider, Pinzetten, Blechschere. Feilen. Kontaktfeilen. Meißel, Körner, Reißnadeln, Hämmer, Durch-Spiralbohrer, Gewindeschneidzeug, schläge, Bogensäge, Zahnarztspiegel, 1 Satz Steckschlüssel, Richtplatte, Lötlampe, Schiebelehre, Mikrometer usw.

Preisverordnung Nr. 66.

Verordnung über die Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Klempner- und Installateur-Handwerk einsehl. Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerk bestimmt:

(1) Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbau-Betriebe, die handwerkliche

Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisordnung zu bilden.

• (2) Für Bauleistungen der Klempner-, Installateur- und Zentralheizungsbau-Betriebe gelten die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 191 vom

3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5).